



Brandschutzordnung
(nach DIN 14096, Teil 1 – 3)

für die

Hochschule Fresenius Idstein

Limburger Straße 2, Häuser A, B und C

(nachfolgend benannt: HSF)

Diese **Brandschutzordnung** besteht aus den **Teilen**:

A – Aushang

B – Verhaltensregeln für die Mitarbeiter/innen und Nutzer des Hauses
(Personen **ohne** besondere Brandschutzaufgaben)

C – Regeln für Personen **mit** besonderen Brandschutzaufgaben

Teil B

(für Personen **ohne** besondere Brandschutzaufgaben)

Inhaltsverzeichnis: **Seiten**

Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A (Aushang)	Deckblatt
Brandschutzordnung DIN 14096 Teil B (Deckblatt Teil B)	1
Inhaltsverzeichnis	1
a) Brandschutzordnung	2 + 3
b) Brandverhütung	4 + 5
c) Brand- und Rauchausbreitung	6
d) Flucht- und Rettungswege	7 + 8
e) Melde- und Löscheinrichtungen	9
f) Verhalten im Brandfall	10
g) Brand- und Bombenalarm melden	10
h) Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
i) In Sicherheit bringen	11
j) Löschversuche unternehmen	12 + 13
k) Besondere Verhaltensregeln	13
l) Verhaltensregeln nach dem Brand	14

Anhänge

Anhang I	Bedienung von Feuerlöschern
Anhang II	Alarmplan bei Brand und technischen Betriebsstörungen
Anhang III:	Leitfaden Sicherheitsbelehrung Fremdfirmen
Anhang IV:	Freigabeschein Hochschule Fresenius Idstein

a) Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Mitarbeiter und Nutzer der HSF – mit Einschränkungen auch an Besucher - und gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall. Diese Brandschutzordnung hat in allen Außen- und Innenbereichen der HSF Gültigkeit. Werden einzelne Regelungen aus dieser Brandschutzordnung geändert oder hinfällig, so behält die jeweilige Fassung dieser Brandschutzordnung im Übrigen so lange Gültigkeit, bis eine redaktionelle Überarbeitung stattgefunden hat. Für diesen Fall hat der jeweilige Bereichsverantwortliche für seine Zuständigkeitsbereiche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr so zu treffen, dass einer Verletzung notwendiger Schutzziele vorgebeugt wird.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, Besucher, Mitarbeiter und die HSF möglichst vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten und gelten als Bestandteil der jeweiligen Hausordnung.

Für Fremdfirmen gelten zusätzlich der „Leitfaden Sicherheitsbelehrung Fremdfirmen“ (Anhang III) in Verbindung mit dem HSF-Freigabebeschein (Anhang IV).

Diese Brandschutzordnung soll jeweils so verfasst oder redaktionell überarbeitet werden, dass sie jedem Mitarbeiter als Anregung dient, sich um die in seinem Arbeitsbereich gegebenen Entstehungsmöglichkeiten von Bränden Gedanken zu machen und durch sein Verhalten die Gefahren minimieren zu helfen.

„BRÄNDE VERHÜTEN – eine selbstverständliche Pflicht aller“

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich so zu informieren, dass ihm im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist.

Die Geschäftsführung der HSF gewährt jedem Beschäftigten und Nutzer der Einrichtung auf Verlangen, Einsicht in diese Brandschutzordnung. Für die Umsetzung und Einführung in diese Brandschutzordnung sind die jeweiligen Bereichsverantwortlichen zuständig; diesen ist die jeweils aktuelle Fassung der Brandschutzordnung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Notwendige Regelungen und Ergänzungen in einzelnen Bereichen der HSF, sind im Einklang mit der bestehenden Brandschutzordnung vorzunehmen ohne dass eine Gefährdung Dritter entsteht; hierbei ist der Brandschutzbeauftragte oder die Sicherheitsfachkraft rechtzeitig hinzuzuziehen. Außerdem bedürfen solche vorgenannten Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung und der Kenntnisnahme der Mitarbeitervertretung. Hierbei ist eine angemessene Frist, in der Regel von mindestens 10 Werktagen zu wahren.

Alle Mitarbeiter/Innen sind gem. BGVA 1 § 22 und ff., u. a. über das Verhalten im vorbeugenden Brandschutz anhand dieser Brandschutzordnung Teil B und der jeweils gültigen Flucht- und Rettungspläne zu unterweisen.

Diese Brandschutzordnung ist eine Anordnung der Geschäftsführung und gilt bis auf Widerruf.

Diese Brandschutzordnung tritt ab 01.01. 2011 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.05.2005.

Diese Brandschutzordnung muss laufend, mindestens jedoch einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls redaktionell unter Einbeziehung des Brandschutzbeauftragten oder der Sicherheitsfachkraft überarbeitet werden.

Unterschriften:

Herrmann Kögler
Geschäftsführung

Michaela Jäger
Betriebsratsvorsitzende

Prof. Reinhard Wagener
Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Kenntnisnahme und Beachtung der Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil B und deren Anhänge wird durch Unterschrift des jeweiligen Bereichsverantwortlichen auf gesondertem Blatt bestätigt. Das Original wird als Nachweis in der Hausakte der Geschäftsführung geführt. Eine Kopie erhält der Unterzeichnende.

b) Brandverhütung

Verhaltensregeln zum vorbeugenden Brandschutz

Ordnung und Sauberkeit trägt mit zur Brandverhütung bei, deshalb müssen sowie zutreffend, nachfolgende Punkte und Regelungen von allen besonders geachtet werden:

- ⇒ Ascheimer, Papierkörbe, Papiersammelstellen etc. sind brandsicher und in ordentlichem Zustand zu halten und täglich zu entleeren bzw. zu ordnen;
- ⇒ Beim Umgang mit gefährlichen brennbaren Stoffen (brennbare Flüssigkeiten, Gaskartuschen, Spraydosen usw.) äußerste Vorsicht walten zu lassen und die Gebrauchsanleitungen, Betriebsanweisungen und Vorschriften beachten;
- ⇒ Jeder Mitarbeiter, der als Letzter seinen Arbeitsbereich verlässt, muss sich vor dem Verlassen seines Arbeitsbereiches davon überzeugen, dass augenscheinlich keine Möglichkeit für die Entstehung von Bränden besteht, d.h.: z.B., dass alle elektrischen Geräte, Computer, Lampen und sonstige Zündquellen etc. abgeschaltet bzw. gesichert sind.
- ⇒ Schauen Sie sich einmal an Ihrem Arbeitsplatz um, versetzen Sie sich in eine Lage, die Gefahr für Sie bedeuten kann und fragen sich:

„ Was tue ich wenn?“

Vor allem bewahren Sie Ruhe, dazu müssen Sie sich – ebenfalls in aller Ruhe – einmal ernsthaft mit den Möglichkeiten einer Brandentstehung befassen.

Feuergefährliche Arbeiten

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur nach **schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung** der jeweils beauftragten Fachfirma und Freigabe durch die HSF gemäß Anhang IV durchgeführt werden. Die schriftliche Genehmigung muss die besonderen Sicherheitsbestimmungen für diese Tätigkeiten dokumentieren. Der Leitfaden Sicherheitsbelehrung Fremdfirmen (Anhang III) für feuergefährliche Arbeiten und ggf. die Betriebsanweisung sind zu beachten.



Dies gilt auch und insbesondere für Fremdfirmen und deren mögliche Unterauftragnehmer.

Handhabung / Lagerung brennbarer Stoffe

Die Sicherheitsmaßnahmen (siehe in der Brandschutzordnung - Teil C) für die Handhabung und Lagerung brennbarer Stoffe sind zu beachten. Die entsprechenden Betriebsanweisungen müssen gut sichtbar aushängen und den Mitarbeitern bekannt sein. Die Mitarbeiter sind bzgl. der Brandgefahren regelmäßig zu unterweisen. Geeignete Löschmittel sind vorzuhalten.



Elektrogeräte

Elektrische Kleingeräte sind häufige Zündquellen, daher benutzen Sie **keine** Kaffeemaschinen, Heißwasserbereiter, Radios, Heizlüfter u. ä. **ohne** Genehmigung der Geschäftsführung am Arbeitsplatz. Diese **ortveränderlichen** elektrischen Geräte werden regelmäßig durch eine Elektrofachkraft oder elektrisch unterwiesene Person (Haustechniker) nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 3 geprüft.



Deshalb melden Sie jeden Mangel an elektrischen Betriebsmitteln und ggf. auch die Entsorgung angemeldeter defekter Geräte umgehend der/dem Sicherheitsbeauftragten oder der Geschäftsführung.

Stationäre Elektrogeräte dürfen nur durch eine Elektrofachkraft angeschlossen werden. Beschädigte Elektroanlagen, wie Steckdosen, Kabel, Lichtschalter, Leuchten usw. sofort dem Hausmeister/Sicherheitsbeauftragten melden.

Alle Mängel an elektrischen Geräten sind sofort durch eine Elektrofachkraft beheben zu lassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Eingeschaltete Elektrogeräte (Kaffeemaschinen usw.) nie ohne Aufsicht lassen. Die ortsfesten Einrichtungen, Anlagen und Betriebsmittel müssen laut Unfallverhütungsvorschrift BGV A 3 in der Regel alle 4 Jahre, oder eventuell auf Grund von Versicherungsbedingungen in kürzeren bzw. anderen festzulegenden Intervallen durch eine Elektrofachkraft (Sachverständigen) geprüft werden.

Absolutes Rauchverbot,

besteht in allen Gebäuden der HSF und es darf **kein** Feuer sowie offenes Licht ohne schriftliche Genehmigung (Freigabe gemäß Anhang IV) der Geschäftsführung verwendet werden.



Rauchende Personen (z.B. Besucher) sind höflich aber bestimmt auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen und aufzufordern, das Rauchen **sofort** einzustellen und die Zigarettenreste in den dafür vorgesehenen Behältern (vor dem Eingangsbereich) fachgerecht zu entsorgen.

Die Nichteinhaltung dieser Verhaltensregeln kommt rechtlich einer **„Brandstiftung“** gleich!

Zigarettenreste in Raucherzonen

Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden. Sie dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden. Es sollten selbstlöschende Abfallbehälter oder geschlossene Aschenbecher verwendet werden.



Rauchverbote unbedingt beachten!

Offenes Licht (Kerzen, etc.)

ist in keiner Form gestattet. Es dürfen das ganze Jahr über auch **keine** einzelnen Kerzen am Arbeitsplatz unbeaufsichtigt oder in feuergefährdeten Bereichen verwendet werden.



c) Brand- und Rauchausbreitung

„Im Brandfall ist die Rauchausbreitung der gefährlichste Faktor. Die meisten Personenschäden entstehen durch das Einatmen giftiger Brandgase.“

Deshalb beachten Sie unbedingt folgende Verhaltensregeln:

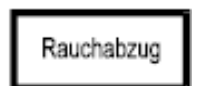
Brandschutztüren

Türen in Brandwänden, Feuerschutztüren aller Art wie z.B. Türen zu technischen Betriebsräumen und Rauchschutztüren müssen stets geschlossen gehalten werden. Die Türen dürfen **nicht** verkeilt oder auf andere Weise festgestellt werden. Müssen Türen in Brandwänden aus betrieblichen Gründen offen stehen, so sind bauaufsichtlich zugelassene Festhaltevorrichtungen, die über Rauchmelder gesteuert werden anzubringen. Auch der Schwenk- und Schließbereich dieser Türen ist **stets** freizuhalten.



Rauchabzugseinrichtungen (siehe Fluchtwegplan)

machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann und die wichtigen Fluchtwege zur Personenrettung rauchfrei gehalten werden können. Eine Stilllegung oder Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtung ist unzulässig. **Druckknöpfe zum Aktivieren des Rauchabzugs befinden sich in den Gebäuden A und B jeweils am Fuss und am Kopf des betreffenden Treppenhauses.**



Behebung und Meldung von Funktionsstörungen, Schäden und Misständen

Jeder Mitarbeiter ist **verpflichtet**, Funktionsstörungen oder Schäden an vorgenannten Einrichtungen soweit möglich fachkundig zu beheben (z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus dem Schließweg automatischer Brandschutztüren zu entfernen) oder zumindest dem Haustechniker oder der/dem Sicherheitsbeauftragten diese Misstände umgehend zu melden. Personen (auch Fremdpersonen) die durch sicherheitswidriges Verhalten auffallen, sind ebenfalls umgehend darauf hinzuweisen oder zu melden.



Lagerung brennbarer Materialien (z.B. Arbeitsstoffe, Gefahrstoffe)

Es darf lediglich der Tagesbedarf von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz in speziell dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Behältnissen vorgehalten werden. Um die Brandausbreitung zu verhindern, sind größere Mengen (soweit erforderlich) brennbarer oder brandfördernder Stoffe in entsprechend geschützten Lagerräumen oder Behältern zu lagern. Brennbar oder brandfördernde Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Betriebsanweisungen sind unbedingt zu beachten.



d) Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege und Flucht- und Rettungspläne

Machen Sie sich mit Ihrem Fluchtweg vom Arbeitsplatz vertraut. Sie sollten sich zumindest **zwei** Wege einprägen, falls ein Weg durch Rauch oder Feuer versperrt sein sollte.



Informieren Sie sich **laufend**, über Standorte und Lage aller wichtigen Notfalleinrichtungen und Rettungswege, die Sie am ausgehängten Fluchtwegplan (Stockwerksplan) einsehen können.

Treppen, Flure, Verkehrswege, Fluchtwege und Ausgänge dürfen ebenso wie die Brandschutz- und Löscheinrichtungen **auch nicht kurzzeitig** verstellt oder eingengt werden. Auch die entsprechende langnachleuchtende Beschilderung oder Sicherheitsleuchten mit Fluchtwegssymbolen muss stets und von allen Standorten gut erkennbar sein.

Ausgänge und Notausgänge müssen sich während der Anwesenheit von Personen im Gebäude von innen leicht mit einem Griff ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen. Im **Notfall** folgen Sie der Fluchtwegbeschreibung und Fluchtwegbeschilderung zunächst in den nächsten sicheren Bereich (Brand- bzw. Rauchabschnitt) und begeben sich von dort aus direkt ins Freie zur ausgewiesenen Sammelstelle.

Sollte der (1. Rettungsweg) durch starke Rauchentwicklung versperrt sein, benutzen Sie ein anderes Treppenhaus, machen Sie sich am Fenster oder ggf. Dach (2. Rettungsweg) bemerkbar, so dass Sie über Drehleitern der Feuerwehr befreit werden können.



Die Sammelstelle befindet sich für die Häuser A , B und C auf dem Campus Limburger Straße 2 am Verbindungsweg zwischen Haus A und B.

Die Sammelstelle befindet sich für das Haus D (Richard-Klinger-Straße 11) auf dem Parkplatz.

Begeben Sie sich im Brandfall sofort zur Sammelstelle (Sammelplatz) damit die Anwesenheit der Mitarbeiter, Schüler und Studierenden unverzüglich festgestellt werden kann.

Bleiben Sie auf dem Sammelplatz, bis der Vorgesetzte oder ein Vertreter der Hochschulleitung weitere Anweisungen gibt. Wichtig ist, auf den Sammelstellen die Vollzähligkeit der Mitarbeiter, Schüler und Studierenden zu kontrollieren und diese Information an die Räumungshelfer weiterzugeben.

Verlassen Sie keinesfalls das Hochschulgelände bevor die Vollzähligkeit am Sammelplatz festgestellt wurde!

Feuerwehruzufahrten:

Die Anfahrtswege und Aufstellungsflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten. Beachten Sie die Kennzeichnung!



Weisen Sie Fremdpersonen höflich auf Ihr eventuelles Fehlverhalten und die sich daraus ergebenden Folgen hin und verweisen auf die in der Umgebung vorhandenen Parkalternativen.

Falsch parkende Fahrzeuge, bei denen der Fahrer nicht auffindbar oder uneinsichtig ist, müssen umgehend kostenpflichtig abgeschleppt werden.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Druckknopfmelder

Im Haus B befinden sich nur blaue Druckknopfmelder.
Im Haus A befinden sich blaue und rote Druckknopfmelder.

Die **blauen** Druckknopfmelder lösen nach dem Betätigen nur den Hausalarm aus. Blaue Melder befinden sich in jedem Geschoss am Zugang zu jedem der drei Treppenhäuser. Diese sind NICHT direkt an die Brandmeldezentrale und weiter zur Feuerwehr angeschlossen. Es ist daher nach Auslösen des blauen Melders immer eine zusätzliche Brandmeldung zur Feuerwehr über Notruf 0 - 112 erforderlich!



Die **roten** Druckknopfmelder lösen nach dem Betätigen den Brandalarm aus und sind direkt an die Brandmeldezentrale und weiter zur Feuerwehr angeschlossen. Es ist wichtig, dass sich der betätigte Melder möglichst in der Nähe des Brandherdes befindet, da die Feuerwehr in der Brandmeldezentrale über diesen Weg den Brandherd lokalisieren kann.



Gelbe und **orange** Druckknopfmelder existieren nur in Haus A, haben spezielle Funktionen und dürfen nur von Personen mit speziellen Aufgaben und Befugnissen bedient werden:

Gelbe Druckknopfmelder stoppen die Gasversorgung für die Laborbänke und dürfen nur von Praktikums- und Laborleitern sowie der Haustechnik bedient werden.



Orange Druckknopfmelder (ohne Abbildung) aktivieren den Rauch- und Wärmeabzug in den Treppenhäusern und dürfen nur von den Einsatzkräften der Feuerwehr ausgelöst werden.

Handfeuerlöscher

Kleine Entstehungsbrände können **nach Alarmierung** mit den vorhandenen Handfeuerlöschern **unter Beachtung des Selbstschutzes** gelöscht werden. Die Standorte der Feuerlöscher, aber auch der Rauchabzugsauslöser u. Ä. sind mit langnachleuchtenden Symbolen vor Ort gekennzeichnet und auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen symbolisch dargestellt.



Machen Sie sich schon jetzt mit den Standorten und der Handhabung dieser Einrichtungen vertraut. Die Bedienung wird während der jährlichen Unterweisungen erklärt. (Beachten Sie bitte auch die **Bedienungsanleitung** vor Ort und den **Anhang I** dieser Brandschutzordnung - Teil B).

Melden Sie fehlende oder defekte, beschädigte (fehlende Plomben) Feuerlöscher sowie jeden anderen Mangel an Melde- und Löscheinrichtungen sofort dem Haustechniker, dem Brandschutzbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten.

f) Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren; unüberlegtes Handeln kann schnell zu Panik und Fehlverhalten führen
- Brand extern wie intern über Notruf melden
- Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung
- Hilflöse Personen mitnehmen
- Ersthelfer bei Bedarf zusätzlich zu Hilfe holen
- Nächsten Feuerlöscher benutzen
- Türen und Fenster schließen
- Bei Bedarf Rauchabzug (in Treppenhäusern) auslösen
- Über die Fluchtwege das Gebäude verlassen, am Sammelplatz melden und dort bleiben sowie auf weitere Anweisungen achten
- Benutzen Sie zum Verlassen des Gebäudes keine Aufzüge
- Achten Sie auf Alarmsignale und Anweisungen der Feuerwehr / Vorgesetzten / Räumungshelfern
- Behindern Sie nicht die Arbeit der Rettungskräfte

g) Brand- und Bombenalarm melden



Melden Sie einen Brand an folgende Rufnummer:

Hochschulsekretariat: 11

(besetzt von 7.30 bis 17:30 Uhr, Freitags bis 16 Uhr):

und betätigen Sie den nächstgelegenen **roten** Druckknopfmelder. (*Roter Melder informiert alle Personen im Haus **und** automatisch die Feuerwehr!*) Das **Hochschulsekretariat** leitet nach Ihrem Anruf alle weiteren Meldeschritte ein. (z.B. Feuerwehr, Rettungsleitzentrale, Geschäftsleitung, Brandschutzbeauftragter, Räumungshelfer etc.) Sollten Sie unter der internen Notrufnummer (**11**) niemand erreichen (*z.B. außerhalb der besetzten Zeiten*),

so müssen Sie umgehend **die Feuerwehr** unter **0 – 112** anrufen.

Wenn Sie über **Telefon** (*intern oder extern*) melden, geben Sie bitte folgende Informationen:

Wo brennt es (wo ist etwas passiert)? (Ort / Stockwerk)

Was brennt (was ist passiert)? (z. B. Papierkorb brennt)

Wie viele sind betroffen / verletzt? (Personenanzahl und Art von Verletzungen)

Wer meldet? (Name / Firma / Ort und Straße)

Warten auf Rückfragen der Leitstelle ! (Fragen soweit möglich beantworten)

Bei einem eventuellen Bombenalarm rufen Sie **sofort** die **Polizei**

unter **0 - 110** an **und** informieren Sie nach diesem Gespräch **umgehend die Geschäftsleitung !**

h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Für Sonderaufgaben eingeteilte Mitarbeiter (z.B. Räumungshelfer, Ersthelfer, Haustechniker etc.) verfahren nach Alarmierung nach den speziellen Angaben der in der Brandschutzordnung im Teil C festgelegten Verhaltensregeln. **Alle anderen Mitarbeiter** gehen unter Beachtung des Selbstschutzes, nach Ausrufen des Alarms, so lange ihren Arbeiten (**keine Telefonate durchführen, nur im Zusammenhang mit dem Notfall**) nach, bis sie durch Vorgesetzte zu anderen Aufgaben eingeteilt werden oder sie verlassen auf den kürzesten Wegen über die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge nach Ausrufen des Alarms das Gebäude.

Helfen Sie ortsfremden Personen und Besuchern, besonders behinderten und hilflosen Menschen, das Gebäude auf dem kürzesten Wege zu verlassen. Finden Sie sich auf dem Sammelplatz bei Ihrer Gruppe / Abteilung ein und bleiben Sie dort bis der Vorgesetzte und / oder der Brandschutzbeauftragte weitere Anweisungen gibt. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr und / oder Polizei sind unbedingt deren Anweisungen zu befolgen.

i) In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren, Panik vermeiden, sofort erkunden, ob Menschenleben in Gefahr sind. Bei Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z. B. in WC's, Personal- oder Nebenräume). Hilflöse Personen (z.B. Verletzte oder Behinderte) mitnehmen. Die Hauptgefahr im Brandfall geht nicht von der Hitze, sondern vom **Brandrauch** aus (giftige, ätzende oder erstickende Wirkung). Drei Atemzüge reichen aus, um auf Grund von Sauerstoffmangel im Gehirn **ohnmächtig** und damit **hilflos** zu werden!!!



Rettungsversuche von Personen **immer** unter Beachtung des **Selbstschutzes** durchführen!

Aufzüge nicht benutzen, sie können zur **tödlichen Falle** werden! Beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt Türen schließen, um weitere Verrauchung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen sich gebückt oder kriechend fortbewegen, da in Bodennähe meist noch Atemluft vorhanden ist.



Gegebenenfalls als Hilfe die Rauchabzugsauslöser betätigen. Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollen Türen schließen, Schlüssellocher und Ritzen evtl. mit feuchtem Stoff oder Papier verstopfen und sich am Fenster (**2. Rettungsweg**) bemerkbar machen.

Nicht aus dem Fenster springen; diese Sprünge enden **meist tödlich!** Die Rettung der eingeschlossenen Personen erfolgt über **Drehleitern der Feuerwehr!**



Für alle Mitarbeiter die das Gebäude verlassen haben gilt:

Am Sammelplatz melden. Umgehend auch mitteilen, **ob und wo** sich noch verletzte, eingeschlossene oder bewusstlose Personen, die unter Beachtung des Selbstschutzes nicht aus den Gefahrenbereichen befreit werden konnten, im Gebäude befinden.





j) Löschversuche unternehmen

Klein- und Entstehungsbrände **unter Beachtung des Selbstschutzes** versuchen zu löschen (z.B. mit Handfeuerlöscher, Löschdecken etc.).

- ⇒ Nutzung von Wasser – nur für die Brandklasse A !
- ⇒ Handfeuerlöscher je nach Typ und Angabe des Herstellers (Bedienungsanleitung) an Hand der angegebenen Brandklassen verwenden.



Löscheinrichtungen sind nur geeignet für das Löschen der gekennzeichneten Brandklassen:

Brände der Brandklasse			
			
Feste Stoffe, hauptsächlich hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe	Gase	Metalle
↓	↓ Beispiele: ↓	↓	↓
Holz, Papier, Stroh, Kohle, Textilien, Autoreifen.	Benzin, Öle, Fette, Lacke, Harze, Wachse, Teer, Äther, Alkohole, Kunststoffe.	Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas.	Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen.

Der Feuerlöscher soll erst beim Erreichen des Brandherdes aktiviert werden, damit das Gerät noch genug Treibmittel beim Löschvorgang hat. Benutzungsdauer je nach Größe des Löschers **zwischen 8 und 15 Sekunden !** Die Benutzungsdauer von 5 KG CO₂- Feuerlöschern (**nicht** für Ablöschen von Personen verwenden!) **bis zu 45 Sekunden!**

Nach Möglichkeit mit mehreren Löschern gleichzeitig vorgehen. Bei Pulverlöschern die sichthemmende Wirkung der Pulverwolke einkalkulieren.



j) Löschversuche unternehmen (Fortsetzung)

Zur richtigen Handhabung von Handfeuerlöschern beachten Sie bitte auch den **Anhang I** dieser Brandschutzordnung Teil B!

Mit Wasserlöschern **3 m** - und mit anderen Feuerlöschern beim Löschvorgang mindestens **1m Abstand** von stromführenden elektrischen Geräten und Anlagen halten. Beim Brand von Elektrogeräten möglichst erst Netzstecker ziehen, dann löschen.

Gebückt vorgehen (Schutz vor Hitze und Rauch). Möglichst mit dem Wind im Rücken angreifen. Von unten nach oben und von vorne nach hinten löschen **aber** Tropf und Fließbrände von oben nach unten! Brände ruhender Flüssigkeiten nicht mit vollem Strahl auseinander treiben, sondern Löschwolke über den Brandherd legen. Rückzündung beachten; den gelöschten Brandherd nicht zu früh verlassen.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Löschversuche sollten erst unternommen werden, wenn **keine Gefahr** für die eigene - oder andere Personen bestehen.

Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen (Flammen werden durch den Zugwind angefacht) und Betroffenen im Notfall zum Stürzen bringen. Flammen nach Möglichkeit durch Überwerfen von Mänteln, (Lösch-)decken o. Ä. ersticken. Das Feuer kann auch durch hin- und herwälzen der brennenden Person abgelöscht werden.



Beim Einsatz von Pulverlöschern (**keine CO₂-Feuerlöscher verwenden!**) zur Personenrettung möglichst nicht direkt in Richtung von Körperöffnungen (im Bereich des Gesichtes) sprühen.

Nach dem Löschvorgang verletzte Personen in Sicherheit bringen und umgehend Erste - Hilfe leisten.



k) Besondere Verhaltensregeln

Für Sonderaufgaben eingeteilte Mitarbeiter (Ersthelfer, Räumungshelfer, verantwortliche Personen) verfahren nach den speziellen Angaben der in der **Brandschutzordnung im Teil C und deren Anhänge** festgelegten Verhaltensregeln.

Personen, die **nicht** unmittelbar mit den Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten und dürfen die Arbeiten nicht behindern.

Bergen Sie Sachwerte unter Beachtung des Selbstschutzes **nur nach Anweisung**, anderenfalls ist das Gebäude unverzüglich zu räumen. **Ihre Gesundheit hat Vorrang**

I) Verhaltensregeln nach dem Brand

Erste-Hilfe leisten

- Für Verletzte, wenn nicht schon geschehen **ärztliche Hilfe anfordern**
- Bei Verdacht auf Rauchvergiftung, Verätzungen oder Vergiftungen **ärztliche Untersuchungen** veranlassen
- Bei Verdacht auf Schock (Blässe, Schweißausbruch, Kreislaufstörungen) **ärztliche Hilfe** in Anspruch nehmen



Meldung durchführen





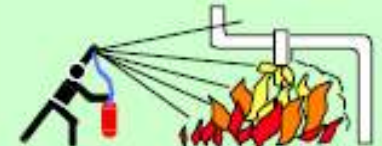

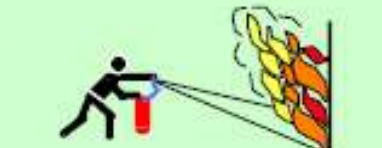
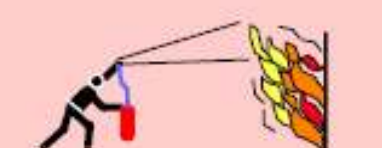
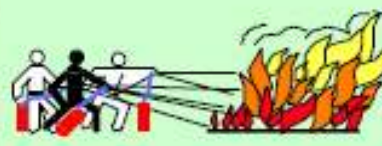





- Meldung an die **Versicherung durch Geschäftsführung:**
SOFORT - GRÜNDLICH – UMFASSEND
- Meldung an die **Berufsgenossenschaft** bei Vorfällen mit Personenschäden von Versicherten (Mitarbeitern)
SOFORT - GRÜNDLICH – UMFASSEND

Sicherungsmaßnahmen – Nachsorge

Siehe hierzu ggf. Brandschutzordnung - Teil C !

- Veranlassung durch den / die Bereichsverantwortlichen in Abstimmung mit der Geschäftsführung und in engster Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Sachkostenträgern

Bedienung von Feuerlöschern:

ZH 1/112	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

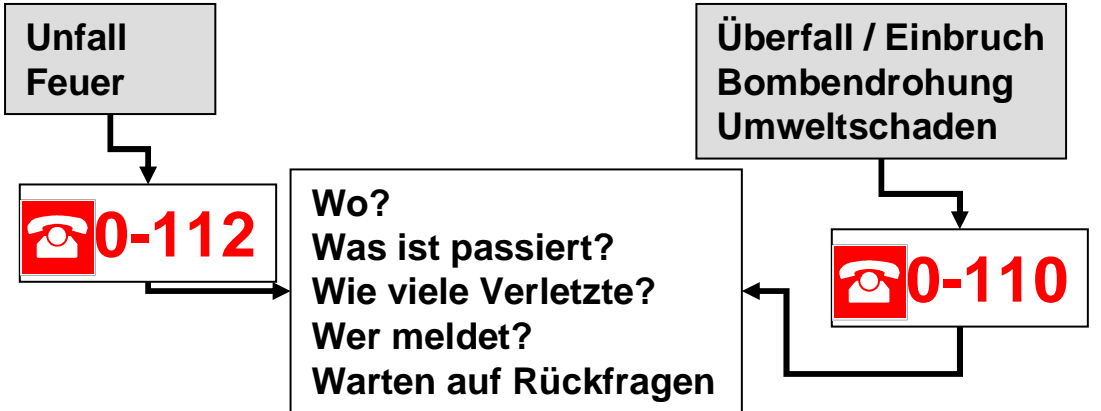
Brandschutzordnung DIN 14096

Alarmplan

Hochschule Fresenius

Notrufliste bei:

Brand – Bombenalarm – Technische Störungen und Katastrophenalarm



Information:

Hochschulsekretariat: -11 Geschäftsführer: -14
 Präsident: - 938 Hochschulorganisation: -32

Sofortmaßnahmen		
Erste Hilfe / Feuer	Rettungsleitstelle	0-112
Ersthelfer, Räumungshelfer	über Hochschul- sekretariat	-11
Haustechnik	Herr Sallahu	-66 (0173-6982089)
Sicherheitsfachkraft	Dr. Wagener	-31 (0173-3270437)
Standorte Feuerlöscher und Feuermelder, Rauchabzugsgeräten, Fluchtwege und Notausgänge	siehe Aushang Flucht- und Rettungspläne	
Sammelplatz:	Häuser A, B und C: zwischen Haus A und B Haus D (Richard-Klinger-Straße): Parkplatz	

Stand: Dezember 2010

